

---

## **Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der **Deutschen Telekom AG**

Friedrich-Ebert-Allee 140

53113 Bonn

(Amtsgericht Bonn, HRB 6794)

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der **DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH**

Wiesenhüttenstr.18

60329 Frankfurt am Main

(Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 8959)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

### **Präambel**

Die Parteien haben am 29. März / 18. April 1996 einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend der „Vertrag“). Im Zuge der Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an den Ergebnisabführungsvertrag durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts (BT Drs 17/10774) passen die Parteien den Vertrag an die neuen Vorschriften an.

Die Parteien möchten den Vertrag abändern und vereinbaren daher Folgendes:

---

## **1. Änderung des Vertragskopfes**

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

### **„Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn  
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794),

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH, Wiesenhüttenstr.18, 60329 Frankfurt am Main  
(Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 8959)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28.02.2013“

## **2. Änderung von § 2 des Vertrages**

§ 2 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

### **„§ 2 Verlustübernahme**

Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.“

---

### **3. Änderung der Bezeichnungen der beteiligten Rechtsträger**

Im gesamten Dokument wird jeweils die Bezeichnung „Deutsche Telekom AG“ durch „Muttergesellschaft“ und die Bezeichnung „DeTe Medien“ durch „Tochtergesellschaft“ ersetzt.

### **4. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden der Änderungsvereinbarung**

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Diese Änderungsvereinbarung wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen dieses Änderungsvertrags erstmals erfüllt sind.

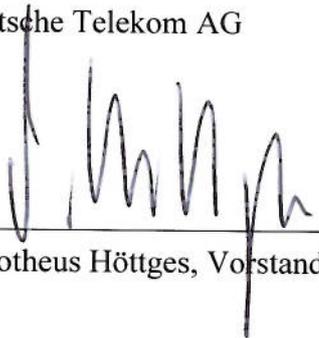
### **5. Reinfassung**

Als **Anlage 1** liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diese Änderungsvereinbarung erlangt. Diese **Anlage 1** dient nur der Übersichtlichkeit und enthält keine für die Parteien verbindliche Regelung.

---

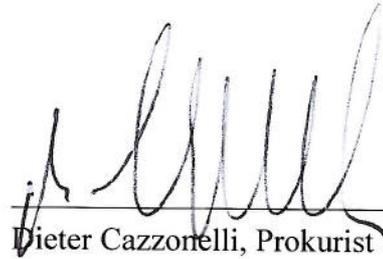
Bonn, den 28.02.2013

Deutsche Telekom AG



\_\_\_\_\_

Timotheus Höttges, Vorstand



\_\_\_\_\_

Dieter Cazzonelli, Prokurist

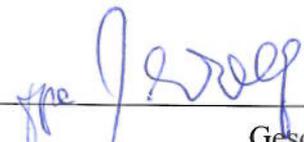
Frankfurt am Main, den 28.02.2013

DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH



\_\_\_\_\_

Stephan Schmitt, Geschäftsführer



\_\_\_\_\_

Michael Wolf, Geschäftsführer  
Prokurist

---

**Anlage 1 zur Änderungsvereinbarung vom 28.02.2013**

**Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn  
(Amtsgericht Bonn, HRB 6794),

- nachfolgend „Muttergesellschaft“ -

und

der DeTeMedien, Deutsche Telekom Medien GmbH, Wiesenhüttenstr.18, 60329 Frankfurt am Main  
(Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 8959)

- nachfolgend „Tochtergesellschaft“ -

in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28.02.2013

**§ 1 Ergebnisabführung**

- (1) Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellende Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.
- (2) Der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe begrenzt.

- 
- (3) Der in die satzungsmäßige Rücklage einzustellende Betrag ist nur in solcher Höhe zulässig, wie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet.
  - (4) Darüber hinaus ist die Einstellung handelsrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vernünftiger weiterer Beträge in die Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der Muttergesellschaft möglich.

## **§ 2 Verlustübernahme**

Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

## **§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden**

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der Muttergesellschaft. Sein Bestehen wird in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen. Der Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der notariellen Beurkundung.
- (3) Der Vertrag wird, unbeschadet des Kündigungsrechts aus wichtigem Grund, für die Dauer auf das bis zum Abschluss des fünften Jahres, das dem Jahr der erstmaligen Wirksamkeit folgt, abgeschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, falls er nicht vor Beginn des letzten Jahres der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.